

Utwelche Abänderung der bisherigen, im übrigen bestätigten, Metzordnung, in Bezug auf die Fleischtaxe.

d. d. 28. May 1816.

---

Nach angehörttem Bericht der Ebl. Kantons-Policey-Commission über die Frage: Ob und wasfür eine zweckmäßige Abänderung in dem bisherigen Gang, den die Einleitung zu Festsetzung der Fleischschätzung, nach dem Regierungsbeschluss vom 10. Jenner 1805 und der von dem hiesigen Ebl. Stadtrath unterm 22. Weinmonath gleichen Jahrs auf denselben gegründeten, erneuerten Metzordnung der Stadt Zürich, genommen hat, zu treffen seyn möchte, hat der Kleine Rath die bestehende Metzordnung mit folgender Verbesserung bestätigt, daß nämlich

1. Die jeweiligen Fleischpreise nie mehr auf unbestimmte Zeit, sondern immer auf einen fixen Termin festgesetzt, und

2. Die E. Meisterschaft der Metzger gehalten werden soll, ihre Berichte jedesmal, anstatt der vorgeschriebenen 10 Tage, 3 Wochen vor dem gesetzten Termin einzugeben, damit desto genauere Erkundigungen darüber, sowohl in als außer dem Kanton, eingezogen werden können.

---